



HESSISCHER LANDTAG

03. 04. 2024

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) und Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)
vom 28.02.2024

Bürokratie und Klimaschutz: Umsetzung von CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) und die Auswirkungen auf die hessische Wirtschaft

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) gilt seit dem 31. Januar 2024. Importeure von bestimmten emissionsintensiven Produkten müssen deshalb berichten, wie viele Güter mit welchem Kohlendioxid-Gehalt sie nach Deutschland eingeführt haben.

CBAM ähnelt einem „CO₂-Zoll“, mit dem die EU Unternehmen vor Nachteilen schützen möchte, die europäische Klimaschutzvorschriften einhalten. Importe der Gütergruppen Zement, Eisen, Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom und Wasserstoff aus Drittländern werden deshalb schrittweise besteuert. Die Umsetzung bringt jedoch enorme Herausforderungen für Unternehmen mit sich. Zum einen belasten die kommenden Verteuerungen die Lieferbeziehungen. Zum anderen greift die Zahlungspflicht zwar erst im Jahr 2026, doch starten schon jetzt die Berichtspflichten. So müssen die Unternehmen jedes Quartal umfangreiche CBAM-Berichte mit fast 300 Datenfeldern erstellen. Bei Verzögerungen und unvollständigen Meldungen sind Strafen vorgesehen. Mittlerweile wurde die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) als zuständige nationale Behörde für CBAM benannt.

Auch die hessische Wirtschaft ist enorm von CBAM betroffen. Die Importe nach Hessen erreichten im Jahr 2022 einen Wert von fast 140 Milliarden Euro.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) ist Teil des „Fit for 55“-Paketes der EU. Ziel des Maßnahmenpaketes ist es, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zum Jahr 1990 zu senken. Eines der zentralen Klimaschutzinstrumente der Europäischen Union ist seit dem Jahr 2005 der Europäische Emissionshandel (EU-ETS), der die in der EU emittierten Treibhausgase bepreist. CBAM ergänzt den Europäischen Emissionshandel. Die Grundidee dabei ist, dass sowohl für in der EU hergestellte als auch importierte Produkte der gleiche CO₂-Preis gilt.

Der Emissionshandel verteuert die Herstellung von emissionsintensiven Produkten in der EU. Um das sogenannte „Carbon Leakage“, also eine Verlagerung der Produktion aus der EU in Länder mit geringeren Umwelt- und Klimaschutzauflagen zu verhindern, wird der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus eingeführt.

CBAM setzt an dieser Stelle an und soll Carbon Leakage verhindern, indem für den Import von CO₂-intensiven Produkten künftig CBAM-Zertifikate erworben werden müssen, um die Differenz zwischen dem im Herkunftsland gezahlten CO₂-Preis und dem Preis der Berechtigungen im EU-Emissionshandelssystem auszugleichen. Durch CBAM entsteht daher auch außerhalb der EU und den Ländern, die am EU-ETS teilnehmen, ein Anreiz, Emissionen zu senken. CBAM gleicht außerdem den Wettbewerbsnachteil, also die steigenden Kosten für CO₂-intensive Produktion in der EU, aus. Aus der Sicht dieser energieintensiven Industrien in der EU ist CBAM zu begrüßen.

Der CBAM wird seit dem Jahr 2023 schrittweise eingeführt. Betroffen sind alle in der EU ansässigen Unternehmen, die Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Strom, Düngemittel, Wasserstoffe sowie bestimmte vor- und nachgelagerte Produkte in reiner oder verarbeiteter Form aus Drittstaaten importieren. Im Übergangszeitraum bis zum Jahr 2026 gelten für diese Unternehmen Berichtspflichten. Ab dem Jahr 2026 müssen CBAM-Zertifikate abgegeben und erworben werden.

Laut Statistischem Bundesamt erreichten die Importe nach Hessen im Jahr 2022 einen Wert von 133 Mrd. €. Im Jahr 2023 wurden Waren im Wert von 122 Mrd. € importiert. Gegenstand der Außenhandelsstatistik ist laut Statistischem Bundesamt „der grenzüberschreitende Warenverkehr Deutschlands mit dem Ausland, d. h. alle körperlich ein- beziehungsweise ausgehenden Waren sowie elektrischer Strom werden erfasst“. Die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Importe sind zahlenmäßig nicht korrekt. Zudem bilden die von den Fragestellern genannten Importe nicht die für CBAM relevanten Importe ab.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

Frage 1. Welche Position nimmt die Hessische Landesregierung hinsichtlich des Carbon Border Adjustment-Mechanism (CBAM) ein?

Ziel des CO₂-Grenzausgleichs (CBAM) ist es, dass die europäische Industrie auch bei möglicherweise in der Zukunft steigenden CO₂-Preisen im EU-Emissionshandel wettbewerbsfähig bleibt.

Dieses Ziel, im Rahmen eines funktionierenden Europäischen Emissionshandels die europäische Industrie und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit durch faire Marktbedingungen zu unterstützen, wird von der Landesregierung unterstützt. Der CBAM wird dafür als grundsätzlich geeignetes Instrument gesehen.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung die Vorschläge der Kammern und insbesondere des DIHK zur Vereinfachung und Verbesserung der CBAM-Implementierung?

Der Landesregierung sind die Stellungnahme des DIHK zur Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus von Juli 2023 sowie das Informationspapier von März 2024 bekannt. Forderungen wie eine gute Informationsbereitstellung in allen EU-Amtssprachen in den Mitgliedsstaaten sowie relevanten Drittstaaten oder Bürokratievereinfachung kann sie nachvollziehen.

Die Landesregierung setzt sich für Entbürokratisierung ein und wird eine Kommission aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung bilden, welche die Aufgaben der Verwaltung einer kritischen Überprüfung unterziehen soll. Das Arbeitsprogramm der Kommission zum Bürokratieabbau für die Wirtschaft soll zudem Entlastungsmöglichkeiten und Vereinfachungen identifizieren. Ziel ist es, dass sich der Staat künftig auf die für unser Gemeinwesen notwendigen und wesentlichen Aufgaben konzentriert und die von ihm selbst wahrgenommenen oder auch regulatorisch den Bürgerinnen und Bürgern, den Kommunen und der Wirtschaft auferlegten Aufgaben und Pflichten überall dort reduziert, wo diese nicht zwingend erforderlich sind.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen des CBAM auf die hessische Wirtschaft, insbesondere auf kleine und mittelständische Unternehmen?

Der Europäische CO₂-Grenzausgleichsmechanismus betrifft unmittelbar Importeure, der in der CBAM-Verordnung genannten Produkte. Die Landesregierung erkennt an, dass CBAM für die Industrie in Europa Wettbewerbsnachteile ausgleicht und begrüßt CBAM insofern. Gleichzeitig erkennt die Landesregierung auch an, dass für die importierenden Unternehmen eine bürokratische Belastung mit dem Mechanismus einhergeht.

Daher hatte die Landesregierung bereits im Rahmen der Bundesratsbefassung im Jahr 2021 darauf hingewiesen, dass CBAM einen hohen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen bedeutet und bei der Umsetzung auf praxistaugliche Lösungen geachtet und insbesondere die Belange von kleinen und mittleren Unternehmen hinreichend zu berücksichtigen sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Welche spezifischen Maßnahmen plant die Landesregierung, um hessische Unternehmen auf die Implementierung des CBAM vorzubereiten und sie bei der Bewältigung möglicher administrativer Belastungen zu unterstützen?

Frage 5. Wie will sich die Landesregierung einbringen, um sicherzustellen, dass die hessischen Unternehmen Zugang zu ausreichenden Informationen über CBAM erhalten, insbesondere im Hinblick auf Meldepflichten, technische Anforderungen und potenzielle Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit?

Frage 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass CBAM die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Unternehmen auf internationaler Ebene nicht beeinträchtigt?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist bekannt, dass verschiedene Institutionen umfassende Informationen zu CBAM und zur Implementierung bereitstellen. So bieten beispielsweise Industrie- und Handelskammern sowie das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz Webinare explizit zu CBAM an.

Aus Sicht der Landesregierung ist es für Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil, Lieferketten so auszurichten, dass CO₂ eingespart wird. Das Land Hessen unterstützt daher über das RKW Hessen (Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Wirtschaft e. V.) KMU durch eine geförderte Beratung auf dem Weg in Richtung nachhaltiges Wirtschaften. Zu den Inhalten der Beratungen gehören auch die Bereiche Nachhaltigkeitsberichterstattung und nachhaltige Lieferketten. Die Servicestelle Wirtschaftswandel dient zudem als Anlaufstelle für KMU, die eine Beratung oder Förderung für die Umstellung auf ressourcenschonenderes Wirtschaften suchen. Das im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanzierte, hessische Programm PIUS Invest fördert wiederum hessische KMU, die ihre Produktion umweltschonender ausrichten. Auch das neue „Ressourcenwende paket“ unterstützt große, kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit einem Fokus auf innovativen Technologien für eine effiziente Kreislaufwirtschaft mit einem Zuschuss.

Mit dem Hessenfonds will die Landesregierung künftig den Wandel der Wirtschaft vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch Dekarbonisierung, Ressourcen- und Energieeffizienz, Digitalisierung, strategische Resilienz sowie den demografischen Wandel unter Beachtung von Nachhaltigkeitszielen und sich wandelnden Lieferketten unterstützen.

Diese Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung tragen zum Erhalt und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Unternehmen bei.

Frage 7. Gibt es Pläne der Landesregierung, um den Informationsaustausch zwischen den hessischen Unternehmen und den zuständigen Behörden zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die technische Umsetzung und die Einhaltung der CBAM-Vorschriften?

Die für CBAM zuständige Behörde in Deutschland ist die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt. Es gibt keine Zuständigkeit bei den Landesbehörden.

Das Informationspapier des DIHK von März 2024 hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) zum Anlass genommen, den Wunsch der Wirtschaft nach einer besseren Informationsbereitstellung von den zuständigen Behörden direkt an das Bundesumweltamt zu adressieren und in einen Austausch darüber zu kommen.

Frage 8. Wie plant die Landesregierung, die hessischen Unternehmen bei der Bereitstellung von erforderlichen Daten für CBAM zu unterstützen, insbesondere bei komplexen Lieferketten und internationalen Handelsbeziehungen?

Hessische Unternehmen, die Produkte gemäß der CBAM-Verordnung aus Drittstaaten importieren, haben derzeit bestimmte Berichtspflichten, für welche sie auf Daten ihrer Geschäftspartner angewiesen sind. In diese Geschäftsverhältnisse kann und will die Landesregierung nicht eingreifen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

Frage 9. Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die hessischen Unternehmen nicht durch mögliche Strafen oder Sanktionen im Zusammenhang mit CBAM unverhältnismäßig belastet werden?

Sofern die Berichtspflichten erfüllt werden, werden keine Strafen oder Sanktionen fällig. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

Frage 10. Gibt es Pläne der Landesregierung, um den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und der Bundesregierung bezüglich der CBAM-Umsetzung zu intensivieren, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen?

Für die einheitliche Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.05.2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems in Deutschland ist der Bund zuständig. Der Landesregierung liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vor, dass ein enger Austausch zwischen den Bundesländern und dem Bund notwendig sei. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt absehbar werden, dass ein solcher Austausch für die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise erforderlich ist, wird er auch stattfinden.